

BRILON 7

M 1:5000



FESTSETZUNGEN

- Festsetzung des Baubereichs
- WA Festsetzung des Baubereichs gem. § 12 BauNVO
- II Festsetzung der Grundstücksfläche in der Fläche für den Baubereich
- IVg Festsetzung der Grundstücksfläche in der Fläche für den Baubereich
- IIIg Festsetzung der Grundstücksfläche in der Fläche für den Baubereich
- o g Festsetzung der Grundstücksfläche in der Fläche für den Baubereich

- Flächen oder Baugrundstücke für den Baubereich
- Schule
- Sportplatz
- Hallenterr
- FAHRBAHN Verkehrsfläche
- F Straßenbegrenzungslinie
- M Begrenzung konstitut Verkehrsfläche
- P Fußweg
- P Durchgang, Durchfahrt
- P Öffentliches Becken
- Flächen oder Baugrundstücke für den Baubereich
- △ Tafelmarken
- Öffentliche Grünfläche
- Sportplatz
- Grünfläche

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- 31. Sportplatz
- x Sportplatz
- Sportplatz
- Sportplatz
- Sportplatz
- KV Elektro-Freileitung

Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Kataster- u. Vermessungsamt Brilon gefertigt und entspricht den Anforderungen aus § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.
Brilon, den 30. September 1971
KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICH DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTZEICHENPLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
BRILON, DEN 1971
KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR

Der Rat der Stadt Niedermarsberg hat am 9. 5. 1968 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI I S 341) beschlossen.
Niedermarsberg, den 9. 5. 1968
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 7. 4. 1971 bis 6. 5. 1971 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26. 3. 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Niedermarsberg, den 7. 5. 1971
Stadtdirektor i.V.
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S 656 bzw. SGV NW 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI I S 341) und des § 4 der 1. DVO in der Fassung vom 21. 4. 1970 der Bekanntmachung (GV NW S 399) hat die Stadt diesen Plan am 1. 7. 1971 als Satzung beschlossen.
Bürgermeister i.V. Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAuG mit Verfügung vom 26. 8. 1971 genehmigt worden.
Arneberg, den 9. 9. 1971
Der Regierungspräsident
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBAuG sind am 25. 9. 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Niedermarsberg, den 26. 9. 1971
Stadtdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Arneberg, den 9. 2.
DIPL.-ING. ECKARD BRUNNE - BAUMEISTER HANS WEIMANN
ARCHITECTEN 475 UNNA-HEMERDE POSTF. 5 RUF 02308.235
STADT NIEDERMARSBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 17 / FLUR 22 / M 1:1000
PL.NR.007/8 FEBR. 71